

RICHTLINIEN

zur Förderung der Barrierefreiheit von Unternehmen bis zu 50 MitarbeiterInnen

Gültig ab: 1. März 2006

Erstellt von: BMSG, Abt. IV/6

Diese Richtlinien haben die Landesstellen des Bundessozialamtes und das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zur Einsicht aufzulegen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1 Gegenstand der Förderung
- 2 Zielgruppe
- 3 Antragstellung
- 4 Förderausmaß
- 5 Nachweis der Kosten
- 6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Richtlinien zur Förderung der Barrierefreiheit von Unternehmen bis zu 50 MitarbeiterInnen

Präambel

Im Hinblick auf das mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretene Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) wird die bestehende Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben für Menschen mit Behinderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds durch eine auf das Jahr 2006 begrenzte Aktion ergänzt. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen Anreiz zu schaffen, Barrieren vor den nach dem BGStG vorgesehenen Fristen zu beseitigen.

Für die Maßnahme werden Mittel des Ausgleichstaxfonds in der Höhe von maximal € 2 Mio. bereitgestellt.

1 Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen der Maßnahme können investive Maßnahmen zur Beseitigung von baulichen Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, deren Baubewilligung vor dem 1. Jänner 2006 liegt, gefördert werden.

(2) Die Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme müssen mindestens € 1.000,-- betragen und dürfen den Betrag von € 5.000,-- nicht übersteigen. Als Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme gelten die Kosten exklusive Umsatzsteuer im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung, Skonti und allenfalls anfallende Gutschriften.

2 Zielgruppe

(1) Die Maßnahme ist auf Unternehmen mit bis zu 50 MitarbeiterInnen eingeschränkt.

(2) Pro Unternehmen kann nur eine investive Maßnahme gefördert werden.

(3) Von einer Förderung sind Unternehmen von Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts ausgenommen.

3 Antragstellung

(1) Die Förderung ist bei der örtlich zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes vor Realisierung der investiven Maßnahme mit Vorlage eines Kostenvoranschlages zu beantragen. Der Antrag ist an kein Formerfordernis gebunden. Sofern die Realisierung der investiven Maßnahme im Jahr 2006 erfolgte und dem Förderwerber kein Verschulden am verspäteten Einbringen des Antrages trifft, kann vom Erfordernis der Antragstellung vor Realisierung der investiven Maßnahme abgesehen werden.

(2) Anträge können ab 1. März 2006 bis spätestens 31. Dezember 2006 eingebracht werden.

(3) Die Zusage, Zahlung und Abrechnung der Förderung erfolgt durch die Landesstelle des Bundessozialamtes.

4 Förderausmaß

(1) Die Förderung beträgt max. 2/3 der Gesamtkosten der jeweiligen investiven Maßnahme.

(2) Förderbar sind investive Maßnahmen nur in dem Ausmaß, das zur Verhinderung bzw. Beseitigung einer Diskriminierung im Sinne des BGStG unbedingt notwendig ist. Die investiven Maßnahmen müssen den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung tragen.

(3) In den Gesamtkosten enthaltene Planungskosten (z.B. Kosten eines Architekten oder Sachverständigen) sind förderbar.

5 Nachweis der Kosten

(1) Die zu erstattenden Kosten sind durch saldierte Originalrechnungen nachzuweisen. Die Rechnungen müssen auf den Fördernehmer ausgestellt sein, Name und Anschrift des Ausstellers enthalten, zeitlich und sachlich der investiven Maßnahme zuordenbar sein, die Umsatzsteuer gesondert ausweisen, mit dem Rechnungsdatum versehen sein und samt Zahlungsnachweis vorgelegt werden.

(2) Als Zahlungsnachweis werden Empfangsscheine von Post, Banken oder Sparkassen (Original), Überweisungsaufträge (Durchschlag), Rechnungen samt Saldierungsvermerk (Datum/Unterschrift), Barbelege (Paragon oder Kassenbeleg/Bon einer Registrierkasse im Original), Bestätigung über den Erhalt eines Schecks mit dem Beleg über die Abbuchung vom Konto sowie Kontoauszüge bzw. bei Telebanking Überweisungslisten oder andere von der jeweiligen Bank ausgestellte Zahlungstabellen anerkannt.

6 Allgemeine Fördervoraussetzungen

(1) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahmen entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(3) Der Fördernehmer verpflichtet sich

- a) Organen oder Beauftragten des Bundes die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) alle mit der gewährten Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen, Bücher und Belege nach Auszahlung der Förderung zehn Jahre lang sicher und geordnet aufzubewahren,

- c) alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich der fördernden Stelle anzuzeigen,
- d) Forderungen, die der Fördernehmer an den Fördergeber hat, nicht zu zedieren sowie
- e) bekannt zu geben, ob und in welchem Ausmaß er um Förderungen für das Vorhaben bei anderen Kostenträgern angesucht hat oder ansuchen will.

(4) Der Fördernehmer hat unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche, die Förderung über Aufforderung der fördernden Stelle sofort rückzuerstatten, bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- a) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- d) der Fördernehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) die Bestimmungen des BGStG nicht beachtet wurden oder
- i) sonstige Fördervoraussetzungen, insbesondere solche zur Sicherung der Erreichung des Förderzweckes, vom Fördernehmer nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der lit. a, b, c, e, g, h, und i erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit der Fördernehmer oder solche Personen, deren er sich zur Durchführung des geförderten Vorhabens bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr. Trifft den Fördernehmer in den Fällen der lit. d und f kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4% pro Jahr.